

Mandanten-Rundschreiben 1/2015

Steuertermine im Januar 2015

Fälligkeit 12.01. Ende Zahlungsschonfrist 15.01.

- Lohnsteuer: mtl., 1/4-jährl., Jahresmeldung Vorjahr
- Umsatzsteuer: mtl., 1/4-jährl.

Zahlung mit/per

Überweisung
Scheck
Bargeld

Eingang/Gutschrift beim Finanzamt

Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Umsatzsteuer:

- 26.01. Zusammenfassende Meldung
IV. Quartal 2014 / Dezember 2014

Sozialversicherungsbeiträge:

- 26.01. Übermittlung Beitragsnachweise
28.01. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Januar 2015
zzgl. restliche Beitragsschuld Dezember 2014

Allgemeines

Änderungen in der Sozialversicherung zum 1.1.2015

- a) Zum 1.1.2015 sind folgende **neue Beitragsbemessungsgrenzen** in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung **geplant**. Weitere Anpassungen sind noch nicht völlig auszuschließen.

Bemessungs- und Einkommensgrenzen		2014		2015	
		alte Bundesländer	neue Bundesländer	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	48.600,00	48.600,00	49.500,00	49.500,00
Kranken- und Pflegeversicherung	monatlich	4.050,00	4.050,00	4.125,00	4.125,00
	täglich	135,00	135,00	137,50	137,50
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	71.400,00	60.000,00	72.600,00	62.400,00
Renten- und Arbeitslosenversicherung	monatlich	5.950,00	5.000,00	6.050,00	5.200,00
	täglich	198,33	166,67	201,67	173,33
Versicherungspflichtgrenze für Angestellte und Arbeiter	jährlich	53.550,00	53.550,00	54.900,00	54.900,00
Krankenversicherung am 31.12.02 privat versichert		48.600,00	48.600,00	49.500,00	49.500,00
Arbeitgeber trägt Beitrag allein:					
für best. Beschäftigte bis mtl. Entgelt					
- freiw. soziales oder ökolog. Jahr		unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
- für AZUBIS		325,00	325,00	325,00	325,00
bis Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen mtl.		450,00	450,00	450,00	450,00
für: Krankenversicherung 13 % Rentenversicherung 15 % pauschale Lohnsteuer 2 %					
Bezugsgröße	monatlich	2.765,00	2.345,00	2.835,00	2.415,00
Krankenversicherung		2.765,00	2.765,00	2.835,00	2.835,00

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2015 (noch nicht veröffentlicht)

- b) In der **Krankenversicherung** ist zu beachten, dass die jährliche **Versicherungspflichtgrenze** auf 54.900 € (bisher 53.550 €), die monatliche **Beitragsbemessungsgrenze** auf 4.125,00 € (bisher 4.050,00 €) erhöht wurde.

Der bundeseinheitliche **Beitragsatz sinkt auf 14,6%** (bisher 15,5%), davon tragen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer jeweils 7,3%.

Anmerkung:

Die Krankenkassen können von den Versicherten einen kassenindividuellen, einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben, der vom Arbeitgeber einbehalten und abgeführt wird.

- c) Die **Beitragsätze** in den **übrigen Sozialversicherungszweigen** sind **ab 2015** wie folgt **geplant**:

- **Rentenversicherung** 18,70% (bisher 18,90%)
- **Arbeitslosenversicherung** 3,00% (bisher 3,00%)
- **Pflegeversicherung** 2,35% (bisher 2,05%).

Der Arbeitnehmeranteil für Versicherte, die keine Kinder erziehen oder erzo-gen haben, erhöht sich um 0,25% auf 1,425% (in Sachsen auf 1,925%).

Dieser zusätzliche Beitrag wird grundsätzlich von allen **mindestens 23-jährigen** kinderlosen Beitragspflichtigen erhoben. Ausgenommen sind kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, Wehr- und Zivildienstleistende, Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Sonstige Beitragsätze

Pensions-Sicherungsverein (PSVaG)

Der Beitragsatz für Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (Insolvenz-sicherung der betrieblichen Altersversorgung) **vermindert sich erneut für 2014 auf 1,30 Promille** (2013: 1,70 Promille).

Ein Vorschuss für 2015 wird jetzt nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses wird im ersten Halbjahr 2015 getroffen.

PSVaG Pressemitteilung vom 14.11.2014

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe bleibt **2015 stabil bei 5,2 %** (2014: 5,2%) für alle Bereiche der Kunst und Publizistik.

Künstlersozialabgabe-Verordnung 2015 vom 8.9.2014 (BGBl 2014 I S. 1520)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Ehescheidungskosten

als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig

Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind ab dem Veranlagungszeitraum 2013 nur noch dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn „es sich um Aufwendungen handelt, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können“ (vgl. 8/2014).

Mit den besten Wünschen für **2015**

Ein Finanzgericht hat nunmehr entschieden, dass bei **Prozesskosten für eine Ehescheidung** die vorstehend genannten **Voraussetzungen erfüllt** sind, d.h. auch im Rahmen der Neuregelung sind diese Kosten als außergewöhnliche Belastung abziehbar.

Das Finanzgericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen; strittige Fälle sollten deshalb offen gehalten werden.

FG-Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.10.2014 – 4 K 1976/14 (NWB Eilnachrichten 2014 S. 3602)

Berufsausbildungskosten als Werbungskosten ?

Berufsausbildungskosten für eine **erstmalige Berufsausbildung** bzw. für ein **Erststudium**, das eine Erstausbildung vermittelt, stellen auch nach den gesetzlichen Neuregelungen im Beitreibungs-Richtlinien-Umsetzungs-Gesetz keine Betriebsausgaben und keine Werbungskosten dar (Ausnahme: Berufsausbildungskosten im Rahmen eines Dienstverhältnisses).

Berufsausbildungskosten können daher **derzeit steuerlich nur im Rahmen der Sonderausgaben bis zur Höhe von 6.000 €** geltend gemacht werden (vgl. 2/2012).

Der für einen diesbezüglichen Rechtsstreit zuständige **Senat des Bundesfinanzhofs** ist der Auffassung, dass die gesetzlichen Bestimmungen gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit verstoßen und deswegen **verfassungswidrig** sind.

Der Senat hat deshalb beschlossen, zu dieser Problematik die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen.

BFH, Beschluss vom 17.7.2014 – VI R 8/12 (DStR 2014 S. 2216)

Verfassungsmäßigkeit der sog. Mindestbesteuerung ?

Nicht ausgeglichene (und nicht zurückgetragene) negative Einkünfte eines Veranlagungszeitraums unterliegen im Rahmen der Ertragsteuern den Bestimmungen des Verlustabzugs in Folgejahren (Verlustvortrag).

Hiernach können Verluste in den folgenden Veranlagungszeiträumen bis zur Höhe von 1 Mio € (Ehegatten 2 Mio €) unbeschränkt, darüber hinaus aber nur bis zu 60% der übersteigenden Einkünfte zur Verrechnung kommen.

Im Ergebnis werden damit 40% der positiven Einkünfte oberhalb eines Sockelbetrages von 1 Mio € (Ehegatten 2 Mio €) auch dann der Besteuerung unterworfen, wenn weitere nicht ausgeglichene Verluste vorliegen (sog. Mindestbesteuerung); die Wirkung des Verlustabzugs wird in die Zukunft verschoben.

Diese **zeitliche Streckung des Verlustvortrags** ist aus der Sicht eines Senats des Bundesfinanzhofs verfassungsrechtlich im „Normalfall“ zwar grundsätzlich nicht zu beanstanden, begegnet jedoch dann **Bedenken**, wenn die noch zur Verrechnung anstehenden **Verluste steuerlich definitiv verloren** gehen.

Im rechtshängigen Fall konnten die noch „offenen“ Verluste wegen Insolvenz der Gesellschaft in den Folgejahren nicht mehr zur Verrechnung kommen.

Der Bundesfinanzhof hat deshalb zu dieser Problematik das Bundesverfassungsgericht zur Verfassungsprüfung angerufen.

BFH, Beschluss vom 26.2.2014 – I R 59/12 (BB 2014 S. 2529)

Grundstückseinbringung in eine Kommanditgesellschaft als gewerblicher Grundstückshandel

Von einem gewerblichen Grundstückshandel kann im Regelfall ausgegangen werden, wenn innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Anschaffung bzw. Errichtung und Verkauf, d.h. in etwa fünf Jahren, mindestens vier Objekte veräußert werden, weil dann die äußeren Umstände den Schluss zulassen, dass es dem Steuerpflichtigen auf die Ausnutzung substanzieller Vermögenswerte durch Umschichtung ankommt (BFH-Urteil vom 17.12.2009; BStBl II 2010, S.541).

Diese Problematik kann nach Ansicht eines Finanzgerichts auch auftreten bei Grundstückseinbringungen in eine GmbH & Co KG.

„Werden Grundstücke nicht an fremde Dritte veräußert, sondern in eine KG eingebracht, an der der Eigentümer der Grundstücke zu 100% an Gewinn und Vermögen beteiligt ist, ist die Einbringung bei Übernahme der Verbindlichkeiten, die auf den Grundstücken lasten, einer entgeltlichen Veräußerung an einen fremden Dritten gleichzustellen, so dass bei Überschreitung der 3-Objekt-Grenze ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt.“

Gegen das Urteil wurde **Revision** beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Es ist nämlich höchstrichterlich noch nicht entschieden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die Grundstückseinbringung einer entgeltlichen Veräußerung an einen fremden Dritten gleichzustellen ist und ob bei einer Einbringung auch das Merkmal der Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr als erfüllt angesehen werden kann.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.4.2013 – 8 K 2759/11 – Revision eingelegt – Az BFH X R 22/13 (DStRE 2014 S. 1102)

Umsatzsteuer

Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs Rückwirkende Rechnungsberichtigung ?

Im Rahmen steuerlicher Außenprüfungen werden oftmals Vorsteuern wegen nicht ordnungsgemäßer Inrechnungstellung durch die leistenden Unternehmer beim Leistungsempfänger im Jahr der Leistung nicht zum Abzug zugelassen.

Solche Vorsteuerbeträge sind nach **Auffassung der Finanzverwaltung** beim Leistungsempfänger erst im Jahr der entsprechenden Rechnungsberichtigung zum Abzug zuzulassen, was praktisch mit nicht unerheblichen Nachzahlungszinsen verbunden sein kann.

Diese Verzinsung würde aber entfallen, wenn eine rückwirkende Berichtigung der Rechnung zulässig wäre.

Hierzu hat ein Finanzgericht dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen einer Rechnungsberichtigung Rückwirkung zukommen kann.

FG Niedersachsen, Beschluss vom 3.7.2014 – 5 K 40/14 (NWB Eilnachrichten 2014 S. 3603)

Erbschaftsteuer – Schenkungsteuer

Schenkungssteuer

bei Verzicht auf ein "altes" vorbehaltenes Nießbrauchsrecht

Der vorzeitige unentgeltliche Verzicht auf ein vorbehaltenes Nießbrauchsrecht stellt eine freigebige Zuwendung dar, die als Schenkung der Besteuerung unterliegt.

Nach altem Recht war die Nießbrauchslast im Rahmen der Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer nicht abzugsfähig. Dies steht der Besteuerung des Verzichts grundsätzlich nicht entgegen.

In diesen Fällen würde ein heutiger Verzicht jedoch zu einer doppelten Belastung (Nichtabzug bei der Bestellung, Besteuerung beim Verzicht) führen.

Dem wird nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs dadurch Rechnung getragen, dass bei der Besteuerung des Nießbrauchsverzichts die in früheren Jahren steuerlich unwirksam gebliebene Nießbrauchslast nunmehr Berücksichtigung findet.

Mit anderen Worten, eine Besteuerung des Nießbrauchsverzichts findet in solchen Fällen nur dann statt, wenn der Kapitalwert des Nießbrauchs im Zeitpunkt des Verzichts höher ist als jener im Zeitpunkt des Vorbehalts.

Hinweis:

Die Nießbrauchslast ist abzugsfähig bei Erwerben ab dem 1.1.2009; auf Antrag bereits bei Erwerben ab dem 1.1.2007 (Erbschaftsteuerreformgesetz).

BFH-Urteil vom 20.5.2014 – II R 7/13 (DStR 2014 S. 1919)